
Bußgeldverfahren gegen Kaffeeröster wegen Preisabsprachen im Außer-Haus Bereich

| | |
|------------------------|---|
| Branche | Herstellung und Verarbeitung von Kaffee |
| Aktenzeichen | B11-19/08 |
| Datum der Entscheidung | 8. Juni 2010 |

Das Bundeskartellamt hat am 8. Juni 2010 Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 30 Mio. € gegen acht Kaffeeröster und den Deutschen Kaffeeverband e.V., Hamburg, (DKV) sowie zehn verantwortliche Mitarbeiter wegen Preisabsprachen im Außer-Haus-Bereich verhängt. Bei den acht Unternehmen handelt es sich um die

- Kraft Foods Außer Haus Service GmbH, Bremen, (nachfolgend: Kraft)
- Tchibo GmbH, Hamburg, (nachfolgend: Tchibo)
- J.J. Darboven GmbH & Co. KG, Hamburg, (nachfolgend: Darboven)
- Melitta SystemService GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Minden, (nachfolgend: Melitta)
- Luigi Lavazza Deutschland GmbH, Frankfurt, (nachfolgend: Lavazza)
- Seeberger KG, Ulm, (nachfolgend: Seeberger)
- Segafredo Zanetti Deutschland GmbH, München, (nachfolgend: Segafredo) und
- Gebr. Westhoff GmbH & Co. KG, Bremen (nachfolgend: Westhoff).

Eingeleitet wurde das Verfahren nach einem Bonusantrag der Alois Dallmayr Kaffee oHG, München, der die Geldbuße gemäß RdNr. 3 der Bonusregelung des Bundeskartellamts¹ erlassen wurde. Weitere Bonusanträge wurden im Laufe des Verfahrens von Melitta und Darboven gestellt.

¹ Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen vom 7. März 2006

Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes existierte seit mindestens 1997 bis Mitte 2008 ein Arbeitskreis beim DKV, der aus den Geschäftsführern und Vertriebsleitern der Kaffeeröster bestand. In diesem Arbeitskreis wurden Preiserhöhungen und z.T. Preissenkungen für Röstkaffee im sog. Außer-Haus-Bereich (Belieferung von Gastronomie, Hotels, Automatenaufstellern und anderen Großverbrauchern) koordiniert. Der Kreis der betroffenen Unternehmen unterscheidet sich deshalb teilweise von dem im Dezember letzten Jahres beuößten Kaffeerösterkartell gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel.²

Die Sitzungen fanden in unregelmäßigen Abständen in den Räumen des DKV in Hamburg statt. Die Initiative zur Einberufung der Sitzungen ging zunächst i.d.R. von Kraft aus, das auch die Termine mit den beteiligten Unternehmen abstimmt. Ab 2004 wurden die Termine für die Sitzungen gemeinsam von mehreren beteiligten Unternehmen abgestimmt.

Im Rahmen der Sitzungen wurden neben Preiserhöhungen bzw. – in einzelnen Fällen – Preissenkungen auch andere Themen wie Messen, Abschaffung der Kaffeesteuer, zertifizierter Kaffee, etc. diskutiert. Über die Sitzungen hinaus gab es im Vorfeld und im Nachgang dazu auch zahlreiche bilaterale Kontakte zwischen den o.g. Unternehmen (etwa persönlich bei Messen oder per Telefon), in denen über beabsichtigte / gerade angekündigte Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen sowie deren Umsetzung gesprochen wurde.

Soweit sich die beteiligten Unternehmen auf Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen verständigten, bestand Einvernehmen darüber, dass zuerst Kraft und Tchibo diese gegenüber ihren Kunden bekannt gaben. Die anderen beteiligten Unternehmen sollten dann innerhalb der vereinbarten Zeitspanne nachziehen.

Das Bundeskartellamt konnte insgesamt neun Sitzungen nachweisen, auf denen über Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen diskutiert wurde. Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes waren die Preiserhöhungen von Anfang 2000 (Preiserhöhung bis zu 1,90 DM / kg), von Anfang 2005 (Preiserhöhung bis zu 1,40 Euro / kg) und von Anfang 2008 (Preiserhöhung bis zu 0,90 Euro / kg) abgesprochen.

² Vgl. Pressemitteilung und Fallbericht zu diesem Fall

Die Organisation des Arbeitskreises oblag nicht dem DKV, sondern den beteiligten Unternehmen. Allerdings wurde der DKV nach der Sitzung des Arbeitskreises am 13. Januar 2005 über die Ergebnisse der Sitzung informiert und gebeten, die Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung auf eine abgesprochene Preiserhöhung vorzubereiten; der DKV kam dieser Bitte auch nach. Der DKV hat diesen Verstoß nunmehr in einer eigenen Pressemitteilung eingeräumt und bedauert.

Die dem Arbeitskreis zugrunde liegende Abrede, Preiserhöhungen und Preissenkungen für Röstkaffee im Außer-Haus-Bereich zu koordinieren (Grundabrede), verstößt ebenso wie die Absprachen der einzelnen Preiserhöhungen und Preissenkungen gegen europäisches und deutsches Kartellrecht. Die Grundabrede verbindet alle Umsetzungshandlungen einschließlich der Einzelabsprachen zu einer Bewertungseinheit, so dass von einem Verstoß über den gesamten Zeitraum von Anfang 1997 bis Mitte 2008 auszugehen ist. Es handelt sich dabei um einen klaren sog. Hardcore-Kartellverstoß.

Für die Bebußung hat das Bundeskartellamt das Recht der 7. GWB-Novelle angewendet, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist³. Danach können gegen Unternehmen Geldbußen bis zu einer Höhe von 10% ihrer weltweiten Konzernumsätze verhängt werden. Die Geldbußen wurden entsprechend den Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts⁴ anhand der Umsatzerlöse bemessen, die die bebußten Unternehmen jeweils mit dem Vertrieb von Röstkaffee im Außer-Haus-Bereich in Deutschland erzielt haben (sog. tatbezogener Umsatz).

Je nach Dauer der Tatbeteiligung wurden für die Bebußung unterschiedliche Zeiträume herangezogen: Für diejenigen Unternehmen, die an den beiden letzten Sitzungen des Arbeitskreises am 13. Januar 2005 und am 12. Februar 2008 teilgenommen haben, wurde der Zeitraum von August 2005 bis Juni 2008 zugrunde gelegt. Für diejenigen Unternehmen, die nur an einer der beiden Sitzungen teilgenommen haben, wurde jeweils von Ein-Jahreszeiträumen ausgegangen.

³ GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

⁴ Bekanntmachung Nr. 38/2006 über die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 S. 2 GWB gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vom 15. September 2006

Für die Bebußung des DKV hat das Bundeskartellamt demgegenüber ausschließlich das Recht der 6. GWB-Novelle zugrunde gelegt und eine Geldbuße im Rahmen des früheren Regelbußgeldrahmens (Geldbuße bis zu 500.000 Euro) verhängt. Für den DKV war die Teilnahmehandlung mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung im Februar 2005 noch vor Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle beendet.

Auch für die Bebußung von Kraft hat das Bundeskartellamt für die Beteiligung an dem Kartell bis zur abgesprochenen Preiserhöhung von Anfang 2005 das Recht der 6. GWB-Novelle angewendet und eine Geldbuße im Rahmen des früheren Regelbußgeldrahmens verhängt. Nach dieser Zeit nahm Kraft an keiner weiteren Sitzung teil. Dem Geschäftsführer, der im April 2005 die Verantwortung für den Außer-Haus-Bereich übernahm und im Mai / Juni 2005 eine autonome Preiserhöhung durchführte, konnte nicht nachgewiesen werden, dass er die früheren Absprachen gekannt hatte. Allerdings wurde gegen Kraft wegen einer bilateralen Absprache Anfang 2008 eine Geldbuße nach dem Recht der 7. GWB-Novelle verhängt.

Melitta und Darboven wurde für ihre Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe gemäß RdNr. 5 der Bonusregelung jeweils eine (nicht unerhebliche) Reduktion ihrer Geldbußen gewährt.

Die Geldbußen sind inzwischen allesamt rechtskräftig. Sechs der acht Unternehmen sowie deren Mitarbeiter hatten sich bereits im Vorverfahren vor dem Bundeskartellamt zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) bereit erklärt und keinen Einspruch gegen die an sie gerichteten Bußgeldbescheide eingelegt. Außerdem hat der DKV, wie in seiner o.g. Pressemitteilung angekündigt, keine Rechtsmittel ergriffen.

Tchibo und ein Mitarbeiter dieses Unternehmens nahmen ihre zunächst eingelegten Einsprüche im September 2013 wieder zurück. Auf die Einsprüche von Segafredo und von deren Mitarbeiter verhängte das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 17.12.2015 jeweils Geldbußen, die auf einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO beruhten. Das Gericht erhöhte dabei die Geldbuße von Segafredo um rund 9 Prozent gegenüber dem vom Bundeskartellamt ursprünglich verhängten Betrag.